



THOMAS DE MAIZIÈRE

MDB / BUNDESMINISTER DES INNERN



IMPRESSUM

Dr. Thomas de Maizière
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister des Innern

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
www.thomasdemaiziere.de

Bilder: Hans-Joachim Rickel

TdM direkt

CDU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat im Februar 2016 gleich mehrere Gesetze auf den Weg gebracht, die nach dem sog. Asylpaket I für eine weitere Verbesserung und Entlastung in der nach wie vor angespannten Asyl- und Flüchtlingssituation sorgen werden. Denn obwohl sich die Zahl der zu uns kommenden Menschen zuletzt sehr deutlich verringert hat, bleibt ihre Aufnahme, Versorgung und Unterbringung auch in diesem Jahr eine zentrale politische Herausforderung. Sie wird uns allen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen auch künftig viel abverlangen.

Die Bewältigung dieser Aufgabe kann nur dann erfolgreich und gesellschaftsverträglich gelingen, wenn wir den Zustrom von Asyl- und Schutzsuchenden nach Deutschland ordnen, steuern und verringern. Eben das ist das Anliegen der nun beschlossenen Gesetze. So enthält das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren ein ganzes Bündel von Maßnahmen für die Phasen vor, während und nach dem Asylverfahren. Ergänzt wird es durch das Gesetz zur Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten und durch das sog. Köln-Gesetz.

Das Maßnahmenpaket, das wir mittels dieser Gesetze geschnürt haben, ist aus drei Gründen wichtig: Erstens stärken wir damit die konsequente Unterscheidung zwischen denjenigen Asylbewerbern, die unseren Schutz tatsächlich benötigen, und jenen, die hier keine Bleibeperspektive haben. Zweitens leisten wir so einen wirksamen Beitrag, um die Zahl der sich bei uns aufhaltenden Asyl- und Schutzsuchenden spürbar zu reduzieren. Und drittens machen wir deutlich, dass das Ignorieren der hier geltenden Regeln und Gesetze direkte Konsequenzen hat.

Gerade bei Menschen aus den Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien haben wir in den vergangenen Monaten eine erhöhte Straffälligkeit festgestellt. Um sie zukünftig leichter und schneller abschieben zu können, bin ich Anfang März zu politischen Verhandlungen nach Nordafrika gereist. Im Ergebnis meiner Gespräche haben alle drei Staaten eine deutlich bessere Zusammenarbeit bei der Identifizierung ihrer Staatsangehörigen und bei der Ausstellung von Passersatzpapieren zugesagt. So können wir die neuen Regelungen nun zügig umsetzen.

Dr. Thomas de Maizière, MDB



THOMAS DE MAIZIÈRE

MDB / BUNDESMINISTER DES INNEREN

IM ÜBERBLICK:

Maßnahmenpaket zur Asyl- und Flüchtlingspolitik II

1.

Schnelle Verfahren für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive

- Etablierung eines beschleunigten Asylverfahrens mit einer Durchschnittsdauer von drei Wochen
- Durchführung dieses Verfahrens in einigen wenigen, besonderen Aufnahme-Einrichtungen
- Wohnpflicht in der zugewiesenen Aufnahme-Einrichtung bis zum Abschluss des Asylverfahrens
- Beschränkung der Freizügigkeit auf den Umkreis der Aufnahme-Einrichtung (Residenzpflicht)
- Verlust von Sozialleistungsanspruch und Ruhen des Asylantrages bei Residenzpflichtverstoß
- sofortige und rechtsmittel-unabhängige Ausweisung bei wiederholtem Residenzpflichtverstoß
- Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern unmittelbar aus diesen Aufnahme-Einrichtungen

2.

Erleichterung von Ausweisungen und Abschiebungen

- Rechtstreue als verbindliches Kriterium in Gesamtabwägung über mögliche Ausweisung
- Ausweisung eines straffälligen Ausländers bzw. Abbruch eines laufenden Asylverfahrens bei rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe ab einem Jahr (auch bei Bewährung)
- ärztliches Attest bei drohender Abschiebung nur für schwere, lebensbedrohliche Erkrankungen
- Pflicht zur sofortigen Vorlage ärztlicher Atteste (= Verbot von sog. Vorrats-Attesten)
- Abschiebung auch in Länder mit nur eingeschränkter medizinischer Versorgung
- Einrichtung einer zentralen Bundesstelle zur Beschaffung von Passersatz- und Ausreisepapieren

3.

Neuregelung von Asylbewerberleistungen

- Reduzierung von Leistungen bis zur Registrierung und Verteilung auf sog. Überbrückungsbedarf
- Gewährung voller Leistungen erst und nur nach Meldung in zugewiesener Aufnahme-Einrichtung
- Verlust des Leistungsanspruches bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft im Asylverfahren
- Verlust des Leistungsanspruches bei Nichtausreise trotz vollziehbarer Ausreisepflicht
- Streichung von elektronischen und langlebigen Gebrauchsgütern aus Bedarfsberechnung
- Selbstbeteiligung von Asylsuchenden an Integrationskursen in Höhe von 10 Euro/Monat

4.

Einschränkung des Familiennachzuges

- generelle Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzbedürftige für zwei Jahre
- Elternnachzug für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur in humanitären Härtefällen
- vorrangige Berücksichtigung des Familiennachzuges bei etwaiger künftiger europäischer Kontingentaufnahme aus Flüchtlingslagern in Libanon, Jordanien und der Türkei